



GEMEINDE GAUTING

# **Benutzungsordnung für die Skateranlage der Gemeinde Gauting**

---

Die Gemeinde Gauting erlässt aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 08.04.2025 für die Benutzung der Skateranlage folgende

## **Benutzungsordnung für die Skateranlage der Gemeinde Gauting**

---

### **Inhaltsübersicht:**

- Präambel
- § 1 Gegenstand
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Regelung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs, Benutzungsregeln
- § 5 Haftung
- § 6 Anordnungen, Platzverweis, Betretungsverbot
- § 7 Werbeanlagen
- § 8 Inkrafttreten



## **Präambel**

Das gesellschaftliche Leben in Gauting zeichnet sich u.a. durch eine Vielzahl von öffentlichen Einrichtungen von Sport- und Freizeitanlagen in Gauting und in den Ortsteilen aus. Speziell für Kinder und Jugendliche wird neben der Skateranlage eine Vielzahl unterschiedlicher Angebote wie Kinderspielplätze, Bolz- und Fußballplätze (teilweise mit Ausstattung von Fußballtoren und Basketballkörben), Street-Soccer Plätze, einem Beachvolleyballplatz, einem Bewegungspark, einem Sportbecken mit Sprungtürmen und ein Kinderbecken mit Rutschen sowie Fußball-, Badminton- und Beachvolleyball-Platz im Sommerbad Gauting uvm. geboten.

## **§ 1 Gegenstand**

- (1) Die Gemeinde Gauting stellt die auf dem gepachteten Grundstück an der Leutstettener Straße, Teilfläche der FINr. 983 der Gemarkung Gauting, im Eigentum der Gemeinde Gauting befindliche Skateranlage im Sinne von Art. 21 Abs. 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung als öffentliche Einrichtung zum Zwecke der Förderung des Sports und Gesundheitswesens zur Verfügung.
- (2) Jedermann hat das Recht, die Skateranlage zum Zwecke der Sportausübung zu benutzen.

## **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Diese Benutzungsordnung ist für alle Benutzer und Personen verbindlich, die sich im Bereich der Einrichtung „Skateranlage“ aufhalten. Mit dem Betreten der Anlage werden die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung anerkannt.

## **§ 3 Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten werden von der Gemeinde Gauting festgelegt.
- (2) Die Benutzung der Skateranlage ist täglich von 08.00 Uhr bis 22:00 Uhr gestattet. Außerhalb dieser Zeiten ist das Betreten und die Benutzung der Einrichtung untersagt.
- (3) Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glätteis sowie für die Dauer von Reparaturarbeiten kann die Skateranlage geschlossen werden. Die vorübergehende Schließung ist öffentlich bekannt zu machen.



#### § 4

#### Regelung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs, Benutzungsregeln

- (1) Die Skateranlage ist schonend und pfleglich zu behandeln.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, die Skateranlage in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu halten.
- (3) Bei der Benutzung der Skateranlage ist darauf zu achten, dass diese nicht beschädigt, verunreinigt, verändert oder zweckentfremdet genutzt wird. Insbesondere ist es nicht gestattet, Gegenstände auf der Skateranlage anzubringen.
- (4) Beschädigungen oder Mängel sind vom Benutzer unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.
- (5) Bei der Benutzung der Skateranlage ist gegenseitige Rücksichtnahme zu wahren, sodass durch das eigene Verhalten keine Gefährdung, Schädigung, Behinderung oder Belästigung anderer Benutzer entsteht.
- (6) Aufgrund bestehender Verletzungsgefahr dürfen Kleinkinder bis zum 6. Lebensjahr nur in Begleitung einer Aufsichtsperson die Anlage benutzen.
- (7) Fundgegenstände sind der Gemeindeverwaltung unverzüglich anzuzeigen und zu übergeben.
- (8) Bei der Benutzung der Skateranlage sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer (z.B. durch Hören, Abspielen oder Spielen lauter Musik, durch geräuschvolle An- und Abfahrt) zu vermeiden.
- (9) Den Anweisungen der Mitarbeiter der Gemeinde Gauting sowie der von der Gemeinde Gauting beauftragten Personen ist Folge zu leisten.
- (10) Das Tragen üblicher Schutzausrüstung (Knie-, Ellenbogenschoner, Helm) wird als erforderlich erachtet.
- (11) Es ist ferner unzulässig,
  1. alkoholische Getränke mitzubringen, zu konsumieren oder zu verkaufen bzw. abzugeben.
  2. zu rauchen.
  3. Tiere frei laufen zu lassen.
  4. die Skateranlage mit motorisierten Zweirädern zu befahren.
  5. Papier und andere Abfälle außer an den dafür vorgesehenen Stellen (Abfallbehälter) wegzuworfen.
  6. die Notdurft dort zu verrichten.
  7. offene Feuerstellen zu errichten, Feuer zu entfachen oder zu grillen sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen.



8. eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben und Waren sowie Dienstleistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie Dienstleistungen aller Art zu werben.
9. gegen die allgemeinen Regeln der öffentlichen Ordnung (insbesondere Alkohol- und Drogenmissbrauch) zu verstoßen.
10. Zelte und Wohnwagen aufzustellen sowie dort zu nächtigen.

## **§ 5 Haftung**

- (1) Die Benutzung der Skateranlage erfolgt grundsätzlich auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers, unbeschadet der Verpflichtung der Gemeinde Gauting, die Skateranlage in verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Gemeinde Gauting nicht.
- (2) Die Gemeinde Gauting haftet ausschließlich im Rahmen der allgemeinen Vorschriften bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Insbesondere haftet die Gemeinde Gauting nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Für Wertsachen und Bargeld wird nicht gehaftet. Ebenso wird die Haftung für sonstige mitgebrachte oder mitgeführte Gegenstände ausgeschlossen.
- (4) Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Gemeinde Gauting an der öffentlichen Einrichtung „Skateranlage“ und deren Geräten und Anlagen durch die Nutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Schäden durch ihn, seine Beauftragten, Teilnehmer, Besucher oder Gäste verursacht worden sind.
- (5) Die auf normalem Verschleiß beruhenden Schäden hat der Benutzer nicht zu vertreten.
- (6) Für alle der Gemeinde Gauting zustehenden Schadensersatzansprüche haftet neben dem Verursacher auch der Benutzer. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

## **§ 6 Anordnungen, Platzverweis, Betretungsverbot**

- (1) Wer den Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder den aufgrund dieser Benutzungsordnung erlassenen Anordnungen in schwerwiegender Weise oder wiederholt zuwiderhandelt, kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen der Skateranlage verwiesen werden.
- (2) Ebenfalls kann dem Benutzer das Betreten der Skateranlage für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.
- (3) Zur Erteilung des Platzverweises ist neben den Mitarbeitern der Gemeinde oder der von ihr beauftragten Personen auch die Polizei befugt.



## § 7 Werbeanlagen

- (1) Innerhalb der Skateranlage und auf den Einrichtungen der Skateranlage ist das Anbringen von Werbung nur nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Gauting erlaubt.
- (2) Die Gemeinde Gauting behält sich das Recht vor, geeignete Werbeflächen zu vermarkten.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.05.2025 in Kraft.

Ausgefertigt: 28.05.2025

Gauting, den 28.05.2025

Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin